

BStGer CA.2024.17 vom 14. Mai 2024

Bundesstrafgericht, 2024-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2024.17

FR: TPF CA.2024.17 du 14 mai 2024

IT: TPF CA.2024.17 del 14 maggio 2024

Regeste

Ausstand der vorsitzenden Bundesstrafrichterin im Verfahren CR.2023.15

Erwägungen

E. 2

Die Gerichtsgebühr von CHF 500.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Andrea Ermotti David Mühlemann Zustellung an: - Berufungskammer, Frau Brigitte Stump Wendt (brevi manu) - Bundesanwaltschaft, Frau Sabrina Beyeler, Staatsanwältin des Bundes - Herrn Rechtsanwalt Daniel U. Walder

Kopie an: - B. Bank - C. AG - D. Versicherung

Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

- 7 - Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzu- reichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elekt- ronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 14. Mai 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.